

ernsthafte Gefahren nicht nur für das jeweilige Organ, sondern für die Wirtschaft insgesamt entstehen. Eine solche Lösung ist im gesamtstaatlichen Interesse ausgeschlossen. Die Zwangsvollstreckung darf sich nur auf diejenigen Vermögensobjekte erstrecken, ohne die die planmäßige Arbeit der staatlichen juristischen Person trotzdem fortgeführt werden kann.

Es soll an dieser Stelle nur erwähnt werden, daß in einer solchen „beschränkten Vermögenshaftung“ keine Benachteiligung der Gläubiger gesehen werden kann. Abgesehen davon, daß die Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der staatlichen juristischen Personen in Zukunft immer mehr Ausnahmecharakter tragen wird, garantiert die gesicherte fortlaufende Produktion der volkseigenen Betriebe wie auch die ständige Finanzierung der Haushaltsorganisationen den Gläubigern auf alle Fälle Befriedigung, während z. B. — was in der kapitalistischen Praxis keine Seltenheit ist — ein kapitalistischer Schuldner durch Erklärung des Konkurses Forderungen seiner Gläubiger zum Erlöschen bringen kann, wenn die Konkursmasse zur Befriedigung nicht ausreicht.

Welche Kriterien können für eine Beschränkung der Vermögenshaftung der staatlichen juristischen Personen herangezogen werden?

Im Gegensatz zu Art. 21 und 22 des ZGB der RSFSR, die hier eine erschöpfende Aufzählung aller der Objekte des staatlichen Eigentumsrechts bringen, die der Veräußerung nicht unterliegen und von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sind, ist unserem Recht eine solche Einteilung unbekannt. § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 20. Oktober 1948 über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums bringt eine gewisse Klassifizierung, indem er die Vermietung, Verpachtung oder die Abgabe sonstiger Art von Betrieben oder vollständigen Betriebseinrichtungen von der vorherigen Zustimmung durch den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums abhängig macht. Art. 28 der Verfassung der DDR spricht gleichfalls von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen. Beide Normen sind jedoch offensichtlich zu eng, um als Grundlage für die Regelung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der staatlichen juristischen Personen dienen zu können. Sie schließen ihrem Wortlaut nach nur aus, daß die Betriebe insgesamt den Rechtsträger wechseln können; Während es doch gerade darauf ankommt, geeignete Merkmale zu finden, die als Grundlage für die Begrenzung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich einzelner Objekte des Betriebsvermögens dienen können.

Ein weiteres Kriterium ist die Unterscheidung des Vermögens der staatlichen Betriebe und Institutionen in Anlage- und Umlaufvermögen bzw. Anlage- und Umlauffonds. Der Produktionsanlagefonds der Industriebetriebe behält seine bestimmte Gebrauchsform, mit der er in den Produktionsprozeß eingeht. Zum Produktionsumlauffonds sind demgegenüber alle diejenigen Vermögenswerte zu rechnen, die entweder von den Arbeitsmitteln während ihrer Funktion im Laufe einer Produktionsperiode konsumiert werden (sog. Hilfsstoffe, wie Kohle usw.) oder die mit diesen Arbeitsmitteln verarbeitet oder bearbeitet werden und stofflich in das herzustellende Produkt eingehen (Rohstoffe, Halbfertigfabrikate usw.). Neben diesen beiden Produktionsfonds verfügen die sozialistischen Betriebe aber auch noch über Mittel, die in der Zirkulations-sphäre fungieren, beispielsweise die Fertigprodukte; die auf dem Verrechnungskonto befindlichen Mittel und die Barmittel⁸.

Unter Beachtung dieser Klassifizierung gewinnt § 3 Abs. 1 der bereits mehrfach genannten Anordnung vom 20. Oktober 1948 seine Bedeutung.

⁸ vgl. Lehrbuch der Ökonomik der sozialistischen Industrie in der DDR, Berlin 1957, S. 429.

Die Vermögenshaftung der nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden staatlichen juristischen Personen

1. Die Verfügung der Betriebe über die zu „ihrem“ Vermögen gehörenden Gegenstände des Produktionsanlagefonds liegt außerhalb des „normalen Geschäftsverkehrs“ und ist deshalb ausgeschlossen. Aus demselben Grunde darf auch keine Vollstreckung in diese Gegenstände stattfinden.

Der Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das Anlagevermögen wird auch von allen anderen sozialistischen Staaten praktiziert⁹. Als wichtige Ausnahme gilt in der Sowjetunion infolge der ausschließlichen Aufzählung der der Zwangsvollstreckung nicht unterworfenen Sachen in Art. 22 ZGB der RSFSR, daß die Pfändung von Inventar der Betriebe (mit Ausnahme landwirtschaftlichen Inventars), das ja ökonomisch zum Anlagefonds gehört, zulässig ist. Jedoch ist von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht worden¹⁰.

2. Keine andere Behandlung dürfen im wesentlichen auch die Gegenstände des Produktionsumlauffonds erfahren, hinsichtlich deren das Recht zur Ausübung der Verfügungsbefugnis den Betrieben gleichfalls nicht übertragen ist. Die Betriebe benötigen zur Erfüllung des Produktionsplanes gewisse Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, die sich innerhalb der festgesetzten Materialvorratsnormen halten müssen. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung in sie müßte deshalb unweigerlich zu Produktionsstockungen führen und muß deshalb ausgeschlossen werden. Ein Verfügungsrecht der Betriebe besteht nur insoweit, als die Bevorratung einzelner Materialien die auf gestellten Normen überschreitet und insofern für die plangemäße Arbeit nicht notwendig ist. Aber auch in diesem Rahmen ist die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu halten. Zur Sicherung der plangemäßen Verwendung solcher Materialien in anderen Betrieben ist die obligatorische Anbietung an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven vorgesehen, das auf Grund seines Überblicks über die Bedürfnisse der volkseigenen Wirtschaft die in einem Betrieb überflüssigen Materialien oder auch Arbeitsmittel an solche Betriebe vermittelt, bei denen dafür Bedarf besteht. Da die Abgabe überflüssiger Produktionsmittel entgeltlich erfolgt und der Erlös aus diesen „Verkäufen“ dem Verrechnungskonto des Schuldnerbetriebes gutgeschrieben wird, ist die Befriedigung der Gläubiger aus diesen Vermögensgegenständen ohnehin möglich. Auch in bezug auf den Produktionsumlauffonds herrscht in den sozialistischen Staaten die Auffassung, daß eine Zwangsvollstreckung nicht stattfinden darf¹¹.

3. Als mögliches Objekt der Zwangsvollstreckung bleibt deshalb nur der Zirkulationsfonds der staatlichen Betriebe, der zusammen mit dem Produktionsumlauffonds die Umlaufmittel der Betriebe bildet¹². Sowohl hinsichtlich der Fertigproduktion als auch hinsichtlich der Geldmittel besteht — im Rahmen der planmäßig gestellten Aufgaben — volle Verfügungsfreiheit der Betriebe. Es ist deshalb davon auszugehen, daß grundsätzlich auch die Vollstreckung in diesen Fonds zulässig ist. Allerdings bedingen die geltenden Gesetze eine

⁹ vgl. Kozuharoff, a. a. O., S. 1258; Wenediktow, Das staatliche Eigentum, Moskau 1948, S. 498 ff. (russ.).

¹⁰ vgl. Wenediktow, a. a. O., S. 502.

¹¹ vgl. Wenediktow, a. a. O., S. 504 f.; Kozuharoff, a. a. O., S. 1260.

¹² Die Zusammenfassung des Produktionsumlauffonds und des Zirkulationsfonds in die Umlaufmittel des Betriebes ist oft Ursache der gleichen juristischen Behandlung beider Fonds. M. E. begehrt auch Kozuharoff (a. a. O., S. 1258) zunächst eine Ungenauigkeit (obwohl er später die Abgrenzung beachtet), wenn er für die gesamten Umlaufmittel feststellt: „Diese Mittel können für die Verbindlichkeiten aus der Betriebs-tätigkeit des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Der Betrieb ist auf der Grundlage dieser Mittel tätig und hat demzufolge auch mit diesen zu haften.“ Auf die auch in der Sowjetunion oft übersehenen Unterschiede hat dagegen Karass mit aller Deutlichkeit hingewiesen (vgl. Karass, Das staatliche sozialistische Eigentumsrecht, Moskau 1954, S. 86/87 — russ.).